

# Eckpunkte für den Artenschutz beim Ausbau der Windenergie

**Position des NABU Hessen 2021**

Unsere Artenvielfalt ist durch viele Ursachen stark bedroht. Schon heute ist der Klimawandel zu einem großen Bedrohungsfaktor für sehr viele Arten und Lebensräume weltweit geworden, der aktuelle Weltklimabericht<sup>1</sup> unterstreicht dies. Dazu kommen unter anderem der Verlust von Lebensräumen, oft hervorgerufen durch eine falsche Agrarpolitik und durch ungebremsten Flächenverbrauch.

Um dem Klimawandel entgegenzuwirken ist ein schnelles Handeln notwendig. Aber auch die von EU und Bundesregierung<sup>2</sup> geforderte Energiewende kann für einige Arten –insbesondere Vögel und Fledermäuse- zusätzliche Gefährdungen mit sich bringen.

Der NABU fordert von der Politik, auch den Schutz der Biodiversität als Verpflichtung zum Schutz der Menschen vor künftigen Freiheitseinbußen umzusetzen, wie dies das Bundesverfassungsgericht für den Klimaschutz festgestellt hat. Beim Ausbau der Windenergie müssen der Schutz der biologischen Vielfalt und der Klimaschutz wertgleich betrachtet werden. Hierzu sind weitaus größere Anstrengungen als bisher im Artenschutz notwendig, um eine naturverträglichere Energiewende zu ermöglichen:

Beim Ausbau der Windenergie an Land ist der Artenschutz deshalb auf vier Ebenen zu berücksichtigen und umzusetzen:

## **1. Windkraft-Ausschluss auf 98 Prozent der Landesfläche**

Beim Hessischen Energiegipfel 2011 wurde auf der Basis einer Analyse des künftigen Energiebedarfs festgelegt, rund 2 Prozent der Landesfläche für die Windenergie vorzuhalten, verbunden mit einer Ausschlusswirkung für 98 Prozent der Landesfläche. Diese Regelung muss beibehalten werden! Sie beinhaltet, dass Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten auf überregionaler Ebene freigehalten werden.

Der NABU Hessen hat in den letzten Jahren erreicht, dass solche Schwerpunkträume in

---

<sup>1</sup> Aus dem 6. Sachstandsberichts (1. Band) des Weltklimarates (IPCC), der am 9. August 2021 veröffentlicht wurde, geht hervor, dass sich der Klimawandel ungebremst entwickelt. Eine der Kernbotschaften ist, dass die Erderhitzung 1,5 Grad Celsius sehr wahrscheinlich spätestens 2040 übersteigen wird. Sogar das 2-Grad-Ziel droht außer Reichweite zu geraten. Die letzte Chance, dies zu verhindern, sei eine drastische und rasche Reduktion von Treibhausgasen.

<sup>2</sup> Das neue Klimaschutzgesetz der Bundesregierung verlangt eine Treibhausgasneutralität bis 2045. In der Europäischen Union soll bereits bis 2030 eine Reduzierung um 55 Prozent erfolgen.



## **Kontakt**

**NABU Landesverband Hessen e.V.**

Tel. +49 (0)6441-67904-0

Fax +49 (0)6441-67904-29

Info@NABU-Hessen.de

die Regionalpläne eingeführt wurden. Außerhalb der in den Teilregionalplänen Energie festgelegten Windenergie-Vorranggebiete dürfen grundsätzlich keine Windenergie-Anlagen mehr aufgestellt werden.

## **2. Artenschutzprüfung und Eingriffsminimierung bei Einzelvorhaben**

Auch innerhalb der Vorrangflächen für Windenergie ist weiterhin stets eine gründliche einzelfallbezogene Artenschutzprüfung vorzunehmen. Für die Feststellung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von windkraftsensiblen Vogelarten an Windenergie-Anlagen müssen die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) als aktuell maßgebliche Leitlinie für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit von Windenergie-Standorten aus Sicht des Vogelschutzes berücksichtigt werden.

Je nach Ergebnis der Artenschutzprüfung sind weitere effektive Methoden der Eingriffsminimierung auszuschöpfen. Dazu gehören kleinräumliche Verschiebungen von Windenergieanlagen über die vertragliche Festlegung von Abschaltzeiten bis hin zum möglichen Ausbauverzicht. Die Methoden der Eingriffsminimierung sind an den aktuellen Stand der Technik anzupassen. Bei der Eingriffsbewertung ist die kumulative Wirkung mehrerer Windenergieanlagen und Wechselbeziehungen geschützter Arten zwischen EU-Vogelschutzgebieten und ihrem Umland besonders zu beachten.

Artenschutzrechtliche Ausnahmen vom Tötungsverbot nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG müssen weiterhin absolute Ausnahmen bleiben. Der NABU bringt sich vor Ort in die Kommunalpolitik und bei Genehmigungsbehörden so früh wie möglich mit seinem Wissen über Vorkommen bedrohter Arten in die Planungen ein, damit diese Informationen berücksichtigt werden können. Die Genehmigungsbehörden haben Sorge dafür zu tragen, dass die beauftragten Gutachterbüros nach jeweils neuesten technischen Standards arbeiten und eine hohe Qualität und Objektivität der Gutachten gewährleisten ist. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse müssen berücksichtigt werden. Dabei ist die Einbeziehung der Expertise der ehrenamtlichen regionalen Artenkenner mit zu beauftragen. Sind Gutachten nicht nach den Regeln der Hessischen Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie 2020 erstellt worden, müssen Nachkartierungen erfolgen. Die Hessische Verwaltungsvorschrift muss regelmäßig an die aktuelle Rechtsprechung angepasst werden.

Bei genehmigten Windenergieanlagen müssen die im Genehmigungsbescheid formulierten Auflagen und Nebenbestimmungen behördlich regelmäßig und langfristig überprüft werden. Dies betrifft sowohl die Ausgleichsflächen und -maßnahmen als auch die vorgesehenen Betriebseinschränkungen, wie z. B. Abschaltzeiten. Auch beim Rückbau von Windenergieanlagen müssen Artenschutzbelange berücksichtigt werden.

## **3. Funktionierende Ausgleichsmaßnahmen in Maßnahmenräumen**

Damit Ausgleichsmaßnahmen einen effektiven Artenschutz befördern, müssen mindestens drei Prozent der Landesfläche als Schwerpunkträume für Artenschutzmaßnahmen in den künftigen Regionalplänen in Form von Vorbehaltsgebieten fest verankert werden. Hier müssen die für Windkraftanlagen vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen gezielt und gebündelt zur Förderung windkraftsensibler Arten umgesetzt werden (funktionaler Ausgleich). Die Maßnahmen sind professionell und koordiniert umzusetzen und ihr Erfolg ist langfristig zu evaluieren. Die Flächenverfügbarkeit für Kompensationsmaßnahmen muss stets gesichert sein, bevor eine Baugenehmigung erteilt wird.

Die geplanten Maßnahmenräume sind dahingehend zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Neu geschaffene Lebensräume müssen rechtlich dauerhaft gesichert werden.

Wenn Schwerpunkträume in EU-Vogelschutzgebieten liegen, muss sichergestellt sein, dass Kompensationsmittel nur für zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen eingesetzt werden und nicht für gesetzlich ohnehin vorgeschriebene Erhaltungsmaßnahmen.

#### **4. Guter Erhaltungszustand durch Artenhilfsprogramme**

Die windkraftsensiblen Arten sind dauerhaft im guten Erhaltungszustand zu sichern oder in diesen zu bringen. Landesweit sind hierzu zeitnah Artenhilfsprogramme professionell umzusetzen. Sie müssen die notwendigen Nahrungsräume, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dieser Arten schaffen, erweitern und sichern. Das Land muss hierzu die nötigen finanziellen und personellen Mittel bereitstellen.

Neben den unmittelbar mit dem Windenergieausbau verbundenen Maßnahmen ist für das Erreichen des guten Erhaltungszustandes der Arten eine naturverträgliche Landwirtschaft, eine naturnähere Waldbewirtschaftung und die Entwicklung natürlicher Auen und Wälder voranzutreiben. Ein konsequenter Horstschutz für den Schwarzstorch, die deutliche Ausweitung von Landschaftspflegemaßnahmen in den Schwerpunkträumen des Rotmilans sowie der Schutz von Wochenstuben bedrohter Fledermausarten durch besondere waldbauliche Maßnahmen sind unabdingbare Eckpunkte dieser Artenhilfsprogramme. Sie müssen langfristige Erfolgskontrollen beinhalten, sodass ihre erfolgreiche Umsetzung nachvollzogen werden kann. Ein wichtiges Element kann hierbei der Vertragsnaturschutz sein, der für die private Land- und Forstwirtschaft Einkommenseinbußen durch die Artenhilfsprogramme ausgleicht.

#### **Schritte zur nachhaltigen Energieversorgung**

Neben dem Ausbau der Windenergie sind alle Möglichkeiten der Dekarbonisierung zu nutzen, die möglichst wenig negative Auswirkungen auf die Biodiversität haben. Eine bedeutende Rolle dabei spielen weitere alternative Energiequellen, Energieeinsparung, Gebäudedämmung und CO<sub>2</sub>-neutrale Mobilität, Effizienzsteigerung, Energiespeicherung und intelligentes Energiemanagement.

Die ressourcensparende Entkopplung von Naturverbrauch und gesellschaftlichem Wohlstand gehört zu den größten Aufgaben einer nachhaltigen Entwicklung. Dazu gehört auch der Rückbau grauer Infrastruktur.